



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. März 2010 (18.03)  
(OR. en)**

**7536/10**

**ENV 171  
AGRI 84  
DEVGEN 83  
PI 29  
FORETS 39  
ONU 51  
PECHE 45  
RECH 94**

**INFORMATORISCHER VERMERK**

---

des Generalsekretariats  
für die Delegationen

---

Betr.: **Biologische Vielfalt: die Zeit nach 2010**  
EU-interne und globale Fern- und Zwischenziele und internationale ABS-  
Regelung  
– Schlussfolgerungen des Rates

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die vom Rat "Umwelt" am 15. März 2010 angenommenen Schlussfolgerungen.

**Biologische Vielfalt: die Zeit nach 2010**

**EU-interne und globale Fern- und Zwischenziele und internationale ABS-Regelung**

**– Schlussfolgerungen des Rates –**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

- a) IN DER ÜBERZEUGUNG, dass 2010 als Internationales Jahr der biologischen Vielfalt eine einzigartige Gelegenheit bietet, Anstöße für das notwendige politische Engagement zu geben und auf allen Ebenen strategische Maßnahmen zur Abwendung der globalen Biodiversitätskrise zu ergreifen;
- b) UNTER HINWEIS auf seine Schlussfolgerungen vom 22. Dezember 2009 und insbesondere darauf, wie wichtig es ist, die biologische Vielfalt zu erhalten und irreparable Schäden an den Ökosystemen und ihren Funktionen abzuwenden, zum einen aus ethischen Gründen unter Anerkennung des intrinsischen Wertes der biologischen Vielfalt, zum anderen zur Gewährleistung der sozialen und wirtschaftlichen Stabilität, zur Minderung des Klimawandels und zur Anpassung an diesen Wandel und zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele sowie IN DEM VOLLEN BEWUSSTSEIN, dass die biologische Vielfalt – unmittelbar und mittelbar über die mit ihr verbundenen Ökosystemleistungen – für das menschliche Leben auf der Erde und für das Wohlergehen der Gesellschaften von ausschlaggebender Bedeutung ist; IN ANERKENNUNG dessen, dass alle Menschen Anspruch auf eine gesunde und nachhaltige Umwelt haben, wozu es der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt bedarf; IN ANERKENNUNG der zentralen Rolle, die der biologischen Vielfalt im weltweiten Kampf gegen den Hunger und für die Ernährungssicherheit zukommt;
- c) UNTER KENNTNISNAHME davon, dass nach der Untersuchung über die Abschätzung des ökonomischen Wertes von Ökosystemen und biologischer Vielfalt ("The Economics of Ecosystems and Biodiversity" – TEEB)<sup>1</sup> der jährliche Verlust an Ökosystemleistungen bei unverändertem Verhalten auf rund 50 Mrd. EUR geschätzt wird und der kumulierte Wohlfahrtsverlust bis 2050 7 % des Jahresverbrauchs erreichen könnte; UNTER HINWEIS DARAUF, dass ein Nichthandeln mit untragbaren Kosten verbunden ist; ferner UNTER WÜRDIGUNG des Schlüsselbeitrags der biologischen Vielfalt zur Schaffung von Wohlstand und zur Verringerung der Armut;

---

<sup>1</sup> TEEB (2008) - Zwischenbericht für die 9. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt.

Der Wert der Ökosystemleistungen in den Tropenwäldern wird auf 6000–16 000 US-Dollar pro Hektar und Jahr geschätzt; der Wert der Ökosystemleistungen in Korallenriffen wird mit 115 000–1 140 000 US-Dollar pro Jahr veranschlagt ("TEEB – Climate Issues Update").

- d) UNTER HINWEIS auf den wichtigen Beitrag der biologischen Vielfalt als Motor für die Bewältigung der Wirtschaftskrise sowie für die Schaffung von Arbeitsplätzen und langfristiger wirtschaftlicher Vorteile, was durch das Ergebnis der TEEB-Untersuchung<sup>2</sup> belegt wird, wonach bei bis zu 2,6 % der Arbeitskräfte in Europa der Arbeitsplatz größtenteils auf natürlichen Ressourcen basiert und bis zu 16,6 % der Arbeitsplätze in Europa mittelbar mit den natürlichen Ressourcen zusammenhängen, und IN DEM BEWUSSTSEIN, dass in den meisten Entwicklungsländern die Verbindung zwischen Ökosystemen und Beschäftigung, Einkommen und Existenzgrundlage noch stärker ausgeprägt sein dürfte;
- e) ERNSTLICH BESORGT darüber, dass sowohl die in der EU als auch die weltweit für 2010 angestrebten Ziele für die biologische Vielfalt nicht erreicht worden sind und dass der Verlust an biologischer Vielfalt in einem nicht hinnehmbaren Ausmaß fortschreitet, was mit schweren ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen verbunden ist, jedoch UNTER HINWEIS DARAUF, dass diese Zielvorgaben erheblich zu nützlichen Maßnahmen zugunsten der biologischen Vielfalt beigetragen haben;
- f) UNTER WÜRDIGUNG der Vorlage der Kommissionsmitteilung "Optionen für ein Biodiversitätskonzept und Biodiversitätsziel der EU für die Zeit nach 2010", die einen weiteren Schritt im Hinblick auf die Gestaltung der künftigen EU-Politik im Bereich der biologischen Vielfalt darstellt; UNTER KENNTNISNAHME davon, dass die vorgeschlagenen Mittel, Maßnahmen und Referenzszenarien, unter anderem in Bezug auf die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme, weiterhin eingehend geprüft werden, und daher IN ERWARTUNG der bevorstehenden ausführlicheren Bewertungen der Kommission;
- g) IN DER ERKENNTNIS, dass die EU-Ziele in erster Linie aus folgenden Gründen nicht erreicht wurden: unvollständige Umsetzung bestimmter Rechtsinstrumente, unvollständige und unzulängliche Einbeziehung in die sektorbezogenen Strategien, unzureichende wissenschaftliche Kenntnisse, Informationslücken, unzureichende finanzielle Ausstattung, Mangel an ergänzenden effizient auf die Lösung von Einzelproblemen ausgerichteten Instrumenten (beispielsweise hinsichtlich invasiver gebietsfremder Arten) sowie Schwachstellen bei Kommunikation und Aufklärung, die eine Bewusstseinschärfung erschweren; aus diesem Grunde ÜBERZEUGT, dass die eingesetzten Mittel den gesteckten Zielen nicht entsprochen haben und in Bezug auf alle oben aufgeführten Aspekte dringend wirksame Maßnahmen getroffen werden müssen, damit ein Überschreiten der von der Natur gesetzten Grenzen und weiterer Druck auf das Gemeinwohl in Europa vermieden werden;

---

<sup>2</sup> An die politischen Entscheidungsträger gerichtete Untersuchung "TEEB (2009) for policy makers".

- h) IN DER ERKENNTNIS, dass die Zerstörung, Fragmentierung und Verschlechterung natürlicher Lebensräume durch nachteilige Landnutzungsänderungen, übermäßige Nutzung und nicht nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen, invasive gebietsfremde Arten, illegalen Handel mit bedrohten Arten, Versauerung der Meere, Verschmutzung und zunehmend auch der Klimawandel die biologische Vielfalt am meisten belasten und dass der unausweichliche Klimawandel einige Folgen wie z. B. den wachsenden Anteil der vom Aussterben bedrohten Arten noch verschlimmern könnte;
- i) IN DER ÜBERZEUGUNG, dass die EU mit gutem Beispiel vorangehen und dringend Maßnahmen zum Schutz ihrer eigenen biologischen Vielfalt ergreifen muss, was auch von globaler Bedeutung ist, wobei die negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt jenseits der Grenzen der EU zu verringern sind, und dass sie gleichzeitig zeigen muss, dass ein hohes Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung und des sozialen Wohlstands mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt vereinbar sein kann und sich dadurch sogar noch steigern lässt, und dass die EU ferner einen Beitrag zu den globalen Bemühungen um die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt leisten muss;
- j) UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Entwicklung und der Transfer vorbildlicher Praktiken und Technologien im Hinblick auf eine koordinierte Reaktion und den wirtschaftlichen Einsatz von Ressourcen bei der Bekämpfung des Verlusts an biologischer Vielfalt, des Klimawandels und der Desertifikation von wesentlicher Bedeutung sind –

### **Biologische Vielfalt in der EU**

1. EINIGT SICH auf ein Fernziel, wonach bis 2050 der Zustand erreicht sein soll, dass die biologische Vielfalt in der Europäischen Union und die mit ihr verbundenen Ökosystemleistungen – ihr natürliches Kapital – sowohl aufgrund des Eigenwerts der biologischen Vielfalt als auch wegen ihres wesentlichen Beitrags zum Wohlergehen der Menschen und zum wirtschaftlichen Wohlstand geschützt, wertgeschätzt und angemessen wiederhergestellt sind und somit die mit dem Verlust an biologischer Vielfalt einhergehenden verhängnisvollen Veränderungen abgewendet werden;
2. VEREINBART zur Verwirklichung dieses Fernziels zudem das Zwischenziel, dass der Verlust an biologischer Vielfalt und die Verschlechterung der Ökosystemleistungen in der EU bis 2020 zum Stillstand gebracht und die biologische Vielfalt sowie die Ökosystemleistungen so weit wie möglich wiederhergestellt werden und dass gleichzeitig der EU-Beitrag zur Abwendung des globalen Verlusts an biologischer Vielfalt aufgestockt wird;

3. VERTRITT DIE AUFFASSUNG, dass dem Fernziel für 2050 und dem Zwischenziel für 2020 in Anbetracht des wesentlichen Beitrags der biologischen Vielfalt und ihrer nachhaltigen Nutzung und Bewirtschaftung zum Wohlergehen des Menschen, zum wirtschaftlichen Wohlstand und zum Wachstum eine wichtige Rolle zukommt und sie auch im Rahmen der wichtigsten bereichsübergreifenden Politiken und Strategien der EU – wie der Strategie für nachhaltige Entwicklung und der Strategie für Wachstum und Beschäftigung (der künftigen Strategie "EU 2020") – in vollem Umfang zum Ausdruck kommen sollten, um ein Höchstmaß an Kohärenz und wechselseitiger Unterstützung auf höchster politischer Ebene zu erzielen;
4. WEIST DARAUF HIN, dass die Union dieses Fernziel und dieses Zwischenziel nur erreichen kann, wenn die eingesetzten Mittel den angestrebten Zielen gerecht werden; VERTRITT DAHER DIE AUFFASSUNG, dass es wesentlich darauf ankommt, ehrgeizige, realistische, erreichbare und verifizierbare Teilziele für die verschiedenen Ökosysteme, Ursachen, Umweltbelastungen und Reaktionen vorzugeben und sicherzustellen, dass diese Ziele in die einschlägigen internen und externen sektorbezogenen Strategien der EU einbezogen werden, sowie die Anwendung bewährter Verfahren und flexibler Konzepte im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften zu fördern; ERKENNT AN, dass es wichtig ist, eine klare Richtschnur mit den Kriterien vorzugeben, an denen die Ergebnisse zu messen sind, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Wiederherstellung in einigen Fällen auch im Wege der natürlichen Regeneration erfolgen kann; ERKLÄRT ERNEUT, dass hierzu die Bewertungsinstrumente und -indikatoren verbessert werden müssen; HEBT HERVOR, wie wichtig bei der Festlegung von EU-Maßnahmen die Ergebnisse der Verhandlungen im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) und anderer internationaler Verhandlungen über ein globales Ziel und einen Rahmen zur Bekämpfung des Verlusts an biologischer Vielfalt sind; FORDERT daher die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten noch in diesem Jahr möglichst bald nach der zehnten Tagung der Konferenz der CBD-Vertragsparteien in Nagoya unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Tagung eine EU-Strategie für biologische Vielfalt für die Zeit nach 2010 – einschließlich einer Folgenabschätzung – vorzulegen, die eine Richtschnur für die Messung der Ergebnisse bei der Abwendung des Verlusts an biologischer Vielfalt und bei deren Wiederherstellung enthält, Einzelziele vorschlägt und die zu deren Erreichung erforderlichen durchführbaren und kostenwirksamen Schritte und Maßnahmen aufzählen sollte;

5. BETONT, dass der Schutz der biologischen Vielfalt und der Erhalt der Ökosystemleistungen kostenwirksame Strategien und Maßnahmen erfordern und weit über reine Schutzgebiete und ökologische Netze hinausgehen; BEKRÄFTIGT jedoch, dass Schutzgebiete und ökologische Netze Grundpfeiler der Bemühungen um den Erhalt der biologischen Vielfalt darstellen, und BETONT, dass die Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie vollständig umzusetzen sind, die land- und seeseitige Vollendung von Natura 2000 beschleunigt werden muss und eine angemessene Finanzierung vorzusehen ist, die auch dem Umstand Rechnung trägt, dass die biologische Vielfalt sich nicht überall in der EU in gleicher Weise manifestiert und dass wirksame Bewirtschaftungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen sind;
6. UNTERSTREICHT, dass unter Berücksichtigung der Ziele aller betreffenden Politikbereiche die Bemühungen um die Einbeziehung der biologischen Vielfalt in die Weiterentwicklung und Ausgestaltung anderer Politikbereiche – insbesondere derjenigen Politikbereiche auf nationaler und auf EU-Ebene, die wie Landwirtschaft, Ernährungssicherheit, Forstwirtschaft, Fischerei und Energie sowie Raumordnung, Verkehr, Tourismus, Handel und Entwicklung die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen betreffen – intensiviert werden müssen; IST SICH BEWUSST, dass eine verbesserte Koordinierung und eine gegebenenfalls im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip vorgenommene Einrichtung von "grünen Infrastrukturen"<sup>3</sup> als wichtiger Beitrag zur Einbeziehung der Belange der biologischen Vielfalt in diese anderen Politikbereiche möglicherweise mit weiteren Vorteilen verbunden sind; VERWEIST auf den Beitrag "grüner Infrastrukturen" zur Verwirklichung der klimapolitischen Minderungs- und Anpassungsziele, zur Vermeidung der Fragmentierung der natürlichen Lebensräume, zur Erhöhung des Vernetzungsgrads und zur Erhaltung der Prozesse der Evolution der Arten; RUFT die Kommission AUF, dieses Konzept weiter auszuarbeiten;
7. ERKENNT AN, dass die häufige Unterbewertung der Ökosystemleistungen eine Hauptursache für die derzeitige Biodiversitätskrise ist; BETONT, dass die Arbeiten in Bezug auf die Bestimmung des wirtschaftlichen Werts der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen vorangebracht und in die Entwicklung und Umsetzung von Strategien einbezogen werden müssen; ERACHTET es ferner als wesentlich, dass die Einbeziehung dieser Wertbestimmung in herkömmliche Rechnungslegungssysteme wie das universelle "System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen" erleichtert wird; VERTRITT DIE AUFFASSUNG, dass diese Bewertung auch dazu beitragen sollte, den Schutz der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen weiter in die künftigen Finanzinstrumente der EU einzubeziehen;

---

<sup>3</sup> "Grüne Infrastruktur": ein Verbund von Naturgebieten wie landwirtschaftliche Flächen, Alleen, Feuchtgebiete, Parks, Schutzwälder und Gemeinschaften heimischer Pflanzen sowie Meeresgebiete, die Sturmfluten, Temperaturen, Hochwasserrisiken und die Qualität von Wasser, Luft und Ökosystemen auf natürliche Weise regulieren.

8. **FORDERT NACHDRÜCKLICH**, dass bei einem Tätigwerden der EU gewährleistet ist, dass die Beteiligten auf lokaler und nationaler Ebene in die Ausarbeitung der Strategien und Maßnahmen eingebunden sind, und **VERTRAUT DARAUF**, dass ein derartiges partizipatorisches Konzept im Gegenzug erforderliche flankierende "Bottom-up-Initiativen" seitens der unmittelbar an der Land- und Meeresbewirtschaftung Beteiligten – insbesondere der örtlichen Gemeinschaften – auslösen wird;

### **Biologische Vielfalt weltweit**

9. **IST SICH BEWUSST**, dass sich der Mensch bei seinen Tätigkeiten in ökologisch verantwortbaren Grenzen bewegen muss und es zu verhindern gilt, dass es durch das Aussterben von Arten zu einem vom Menschen verursachten Verlust an biologischer Vielfalt kommt und dass andere unumkehrbare ökologische Schäden angerichtet werden; **ERKENNT AN**, dass die EU – wie andere auch – ihren globalen ökologischen Fußabdruck wirksam verringern muss;
10. **BETONT**, wie wichtig es ist, dass es zu der dringend erforderlichen Integration und durchgängigen Berücksichtigung der Aspekte der biologischen Vielfalt in sämtlichen einschlägigen Sektoren kommt und auf diese Weise die mittelbaren und unmittelbaren Ursachen des Verlusts an biologischer Vielfalt angegangen werden;
11. **UNTERSTREICHT ERNEUT** die Bedeutung von Schutzgebieten und ökologischen Netzen als Grundpfeiler für den Erhalt und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt; **BETONT** daher die Notwendigkeit, alle zum Schutz der biologischen Vielfalt in Drittländern erforderlichen Maßnahmen – einschließlich der Einrichtung und nachhaltigen Bewirtschaftung von Schutzgebieten entsprechend den nationalen Bedürfnissen – zu fördern (beispielsweise über die LifeWeb-Initiative) und zugleich für eine wirksame Beteiligung aller Interessengruppen zu sorgen, was insbesondere für indigene und lokale Gemeinschaften gilt, und **BETONT** ferner, dass alle zum Schutz der biologischen Vielfalt in Meeresgebieten außerhalb nationaler Gerichtsbarkeit erforderlichen Maßnahmen gefördert werden müssen; hierzu gehört auch eine internationale Liste schutzbedürftiger ökologisch und biologisch wertvoller Meeresgebiete, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen zu erstellen ist;

12. HEBT HERVOR, dass die EU aktiv und konstruktiv dazu beitragen muss, dass ein weltweiter Konsens über ein Fernziel (beispielsweise für 2050), einen Auftrag (beispielsweise für 2020) sowie an messbare Indikatoren geknüpfte Einzel- und Etappenziele zustande kommt und dass angemessene Überwachungs-, Bewertungs- und Berichterstattungsregelungen getroffen werden; VERTRITT DEN STANDPUNKT, dass das Fernziel und der Auftrag zwar ergebnisorientiert sein sollten, dass sich die Etappen- und Teilziele aber aus Ergebnissen, Verfahren und ergebnisorientierten Verpflichtungen zusammensetzen könnten, die sich in erster Linie auf die wichtigsten Ursachen und Politikfelder, Ökosysteme und Umweltbelastungen beziehen; BEKRÄFTIGT, dass das Fernziel und der Auftrag entsprechend ehrgeizig sein müssen, damit sie dazu führen, dass entscheidende und konkrete politische Maßnahmen ergriffen und die Mittel für ihre Umsetzung bereitgestellt werden;
13. IST DER AUFFASSUNG, dass das Fernziel und der Auftrag in einem kooperativen und möglichst breit angelegten Verfahren auf höchster Ebene beschlossen werden sollten; HEBT HERVOR, dass die Ziele für die biologische Vielfalt bei der Planung und Haushaltsaufstellung in allen einschlägigen Sektoren mitberücksichtigt werden müssen und dass verstärkt effiziente und integrative Möglichkeiten und Mittel genutzt werden sollten, um den Einsatz, das Engagement, die Verantwortung und die aktive Beteiligung dieser Sektoren und ihrer jeweiligen Akteure zu fördern; BEGRÜSST die Einbeziehung der Gruppe der Vereinten Nationen für Umweltmanagement in den Prozess der Ausarbeitung des globalen politischen Rahmens für biologische Vielfalt für die Zeit nach 2010 und BETONT, dass konkrete Vereinbarungen getroffen werden müssen, um sicherzustellen, dass das Fernziel, der Auftrag und die Einzelziele unabhängig vom CBD bei allen einschlägigen Einrichtungen, Organisationen und Verfahren eine Rolle spielen und die Festlegung geeigneter sektorspezifischer Ziele erleichtern;
14. UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang, dass Prozesse und Verfahren für die Überwachung und Bewertung der Umsetzung der Einzelziele innerhalb des strategischen Plans des CBD zu entwickeln sind;
15. IST DER ANSICHT, dass die Beschlussfassungsverfahren und die Arbeitsweise der Gremien des CBD nach 2010 zugunsten einer verstärkten Umsetzungsphase verbessert werden müssen;

16. WEIST DARAUF HIN, dass die hochrangige Tagung der VN-Generalversammlung über die biologische Vielfalt im September 2010 die einzigartige Gelegenheit bietet, die Welt dafür zu mobilisieren anzuerkennen, dass die biologische Vielfalt auf globaler Ebene ernsthaft gefährdet ist und es nötig ist, die Lebensgrundlagen auf der Erde und somit der Menschheit und der künftigen Generationen zu erhalten, weshalb entsprechende Initiativen ergriffen werden müssen; BETONT, dass diese Tagung ein hervorragendes politisches Forum darstellt, um für bessere Synergien zwischen den die biologische Vielfalt betreffenden multilateralen Umweltübereinkommen und zwischen den Übereinkommen von Rio zu werben;
17. IST in Übereinstimmung mit der "Charta von Syrakus" der G8 über die biologische Vielfalt DER AUFFASSUNG, dass die Reform des Umweltmanagements auf allen Ebenen von wesentlicher Bedeutung ist für die Einbeziehung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen in alle einschlägigen Politikbereiche, die Umwandlung der derzeitigen Schwächen der Wirtschaftssysteme in Chancen und die Förderung von nachhaltiger Entwicklung und Beschäftigung, wobei den Gegebenheiten in den Entwicklungsländern in besonderer Weise Rechnung zu tragen ist;
18. BETONT, dass sich wirksame Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt einerseits und des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel andererseits nicht voneinander trennen lassen; HEBT HERVOR, dass die Anstrengungen, diese beiden Herausforderungen in sich gegenseitig verstärkender Weise zu bewältigen, auf internationaler und nationaler Ebene besser abgestimmt werden müssen, um damit die Chancen bei den laufenden globalen Prozessen im Rahmen des CBD und des UNFCCC und bei den Vorbereitungen auf die Konferenz Rio+20 zu optimieren;
19. WEIST DARAUF HIN, dass für die Umsetzung eines wirksamen politischen Rahmens für die Zeit nach 2010 und eines neuen strategischen Plans für das CBD angemessene Mittel aus allen erdenklichen Quellen mobilisiert und hierzu die Leitlinien für den Finanzierungsmechanismus überprüft werden müssen; IST DER AUFFASSUNG, dass im Rahmen der öffentlichen und privaten Finanzierung – einschließlich innovativer Finanzierungsformen – und der Finanzierung im Zusammenhang mit der Kopenhagen-Vereinbarung zum Klimaschutz gegebenenfalls auch Spielraum für Aufwendungen für Ökosystemleistungen vorhanden sein sollte, wobei geeignete Kriterien zugrunde zu legen sind, und es Minderungs- wie auch Anpassungsmaßnahmen einzubeziehen gilt; dabei sollten insbesondere die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt im Rahmen des Konzepts REDD+ unterstützt werden, gegebenenfalls durch den Einsatz vereinbarter Garantien; IST ferner DER AUFFASSUNG, dass zu prüfen ist, wie durch Reform, Beseitigung und Umwidmung derjenigen Beihilfen, die der biologischen Vielfalt schaden, finanzielle Mittel für die Förderung der biologischen Vielfalt bereitgestellt werden können;

20. TRITT DAFÜR EIN, dass auf einer dritten und letzten Tagung der Interessenvertreter und Regierungen über eine zwischenstaatliche Plattform für biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen, die im Juni 2010 stattfinden sollte, die Beratungen über die für 2010 vorgesehene Einrichtung eines effizienten und unabhängigen, am Bedarf der Regierungen ausgerichteten Mechanismus abgeschlossen werden, damit die besten verfügbaren Kenntnisse über biologische Vielfalt und Ökosysteme in die Entscheidungsprozesse in allen einschlägigen Politikbereichen und Wirtschaftstätigkeiten einfließen; IST DER AUFFASSUNG, dass den Entscheidungsträgern wirksam ein umfassendes Verständnis der biologischen Vielfalt und entsprechendes solides Fachwissen vermittelt werden müssen und dass der Verbesserung der Rahmenbedingungen an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik beim Kapazitätenaufbau eine Katalysatorrolle zukommen sollte;
21. BETONT, dass neue Erkenntnisse und Informationen über den ökonomischen Wert von Ökosystemen und biologischer Vielfalt (TEEB) bei den verschiedenen Beratungen und Verhandlungen im Rahmen der 14. Sitzung des SBSTTA, der Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Umsetzung des Übereinkommens und der 10. Konferenz der CBD-Vertragsparteien sowie der gesamten CBD-Arbeit und anderer für die biologische Vielfalt relevanter Prozesse mitberücksichtigt werden sollten; ERACHTET es als notwendig, die TEEB-Untersuchung und ihre Ergebnisse weiter zu unterstützen und darauf aufbauende Maßnahmen zu entwickeln, was gegebenenfalls die Berücksichtigung der im Zuge der Untersuchung ausgesprochenen Empfehlungen einschließen sollte;

### **Zugang zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich (ABS)**

22. VERTRITT DIE AUFFASSUNG, dass das von den Vereinten Nationen auserufene Jahr der biologischen Vielfalt einen politischen Impuls für die weitergehende Verwirklichung aller drei Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auslösen kann;
23. BEKRÄFTIGT, dass die EU sich einem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen über eine internationale Regelung für den Zugang zu genetischen Ressourcen und den Vorteilsausgleich auf der 10. Tagung der CBD-Vertragsparteien verpflichtet fühlt, und FORDERT alle Vertragsparteien AUF, weiterhin konstruktive Beiträge zu einer Konsenslösung zu leisten;
24. VERWEIST ERNEUT auf die Notwendigkeit der Transparenz, der Rechtssicherheit und der Berechenbarkeit beim Zugang zu genetischen Ressourcen und bei der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der Vorteile, die mit der Nutzung der genetischen Ressourcen und des mit genetischen Ressourcen verbundenen traditionellen Wissens erzielt werden;

25. BETONT daher, dass mit der internationalen ABS-Regelung ein transparenter Rechtsrahmen in Gestalt eines Protokolls zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt mit rechtsverbindlichen und fakultativen Bestimmungen geschaffen werden sollte; WEIST DARAUF HIN, dass ein derartiges Protokoll internationale Standards für das nationale Zugangsregelungsrecht und die nationale Einhaltungspraxis umfassen müsste;
26. IST SICH BEWUSST, dass das mit genetischen Ressourcen verbundene traditionelle Wissen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt sowie für die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile von Belang ist und dass daher in der internationalen ABS-Regelung in angemessener Weise darauf eingegangen werden muss, um gemäß dem Beschluss IX/12 der Konferenz der Vertragsparteien die Bestimmungen von Artikel 15 und Artikel 8 Buchstabe j des CBD wirksam umzusetzen;
27. ERKENNT AN, dass die Staaten bei genetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft voneinander abhängig sind, dass diese Ressourcen für die weltweite Ernährungssicherheit wichtig sind und dass diesen genetischen Ressourcen deshalb bei den Verhandlungen über eine internationale ABS-Regelung Beachtung zu schenken ist; BETONT, dass sich der Internationale Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft durch die Erhaltung und nachhaltige Nutzung dieser genetischen Ressourcen positiv auf die Ernährungssicherheit sowie auf den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel auswirkt.
-